



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sylvia Eisenberg (CDU)

und

## Antwort

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### Umwandlung des IPTS zum IQSH

1. Durch welchen Rechtsakt erfolgte die Umbenennung des IPTS (§ 30 Schulgesetz) zum IQSH und wo ist dieser Rechtsakt veröffentlicht?

Die Umwandlung des IPTS in ein „Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen“ (IQSH) wurde vom Kabinett mit den „Eckpunkten der Weiterentwicklung“ der Lehrerbildung und der Schul- und Unterrichtsfachberatung in Schleswig-Holstein“ beschlossen. Die Umbenennung des IPTS zum IQSH erfolgte durch die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur anlässlich der Amtseinführung des neuen Institutsleiters am 03. Februar 2003. Die Umbenennung ist nicht als formeller Erlass veröffentlicht.

2. Wie ist der Rechtsakt vereinbar
  - a) mit dem geltenden Haushaltsrecht
  - b) mit dem geltenden Besoldungsrecht
  - c) mit der zur Zeit geltenden Ausbildung nach POL und OVP?

Beim IPTS / IQSH handelt es sich um eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die dem Bildungsministerium zugeordnet ist. Alle Verwaltungsakte des Instituts sind solche des Ministeriums. Die Namensänderung des Instituts ist lediglich ein Akt der internen Behördenorganisation. Dies hat keine Auswirkungen auf Haushaltsrecht, Besoldungsrecht und Prüfungsordnungen.

3. Welche Kosten hat die Umbenennung bisher verursacht und mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung noch?

Für die Haushaltsjahre 2001, 2002 und 2003 sind Kosten für das Logo, neue Stempel, Siegel, Briefbögen und Schilder in Höhe von 7.420,38 € angefallen. Weitere Kosten werden nicht entstehen.

4. Ist es richtig, dass Lehrkräfte in Ausbildung ihr Prüfungsergebnis mit der Begründung anfechten können, dass formelle Fehler vorliegen, weil sie nicht dem IPTS, sondern dem IQSH zugewiesen worden sind und die vorgeschriebenen Seminare nicht beim IPTS sondern beim IQSH ablegen mussten? Wenn ja, wann gedenkt die Landesregierung die formellen Fehler zu beheben?

Prüfungsergebnisse sind nicht aufgrund der Namensänderung anfechtbar. Es sind im MBWFK auch keine Fälle bekannt, in denen dies versucht worden ist.

5. Sind in den Kosten (siehe Frage 3) mögliche Schadenersatzansprüche der Lehrkräfte in Ausbildung enthalten, die ihre Ausbildung oder ihr Ausbildungsergebnis wegen formeller Fehler erfolgreich angefochten haben bzw. angefochten werden?

s. Antwort zu Frage 4.